

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.09.2026

**Finanzierung von unabweisbaren Belastungen bei privaten
Zuwendungsempfänger*innen im Kulturbereich**

A. Problem

Mit dem Haushalt 2026/2027 wurden die konsumtiven Ausgaben des Produktplans 22 (Kultur) grundsätzlich auf Grundlage der Haushaltsanschlüsse des Jahres 2025 fortgeschrieben. Der Senat hat zugleich beschlossen, mit Ausnahme der Bereiche Kindertagesbetreuung und Wissenschaft, keine allgemeine Erhöhung bei den privaten Zuwendungsempfänger*innen für das Jahr 2026 vorzunehmen (Nullrunde). Ein gesonderter Ausgleich inflationsbedingter Kostensteigerungen war daher nicht vorgesehen. Gleichzeitig verfolgte der Senat mit dem aktuellen Doppelhaushalt das Ziel, die Zuwendungsmittel gegenüber den Vorjahren nicht zu kürzen, besondere soziale und wirtschaftliche Härten abzufedern sowie die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der geförderten Kultureinrichtungen dauerhaft sicherzustellen. Zur Abfederung von besonderen Härten wurde vor diesem Hintergrund im Rahmen des Eckwertebeschlusses ergänzend zu den Gestaltungsmitteln ein zentraler Härtefallfonds für Zuwendungsempfänger*innen für das Jahr 2026 eingerichtet.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat bei vielen privaten Zuwendungsempfänger*innen im Kulturbereich zu enormen und teilweise strukturell wirkenden Mehrbelastungen geführt. Insbesondere die seit 2023 eingetretenen signifikanten Preis- und Kostensteigerungen bei Personal, Energie, Mieten, Betrieb, Sach- und Dienstleistungen sowie bei der Durchführung kultureller Veranstaltungen und Projekte belasten viele, insbesondere kleinere Einrichtungen erheblich.

Für das laufende Haushaltsjahr zeichnet sich ab, dass die seit Jahren signifikant gestiegenen Kosten nicht mehr in allen Fällen durch weitere Einsparungen – etwa bei disponiblen Programmausgaben – oder durch den Einsatz frei verfügbarer Eigenmittel aufgefangen werden können. Bei einzelnen Einrichtungen besteht die Gefahr, dass ihre wirtschaftliche Stabilität, Liquidität und Fortführungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt werden und die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs, die Erfüllung notwendiger betrieblicher Verpflichtungen sowie die kulturelle Versorgung in einzelnen Stadtteilen zunehmend gefährdet wären.

Vor diesem Hintergrund sind für das laufende Haushaltsjahr 2026 kurzfristig zusätzliche Mittel zur Finanzierung unabweisbarer Härtefälle bei einzelnen Einrichtungen erforderlich. Eine allgemeine, undifferenzierte Erhöhung aller Zuwendungen ist damit ausdrücklich nicht verbunden. Das Ressort hat anhand folgender Kriterien geprüft, ob ein Härtefall und eine Notlage gegeben sind:

- **Externe Verursachung:** Die Kostensteigerung beruht auf Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Einrichtung, insbesondere auf tarifvertraglich bedingten Personalkostensteigerungen, gestiegenen Energie-, Miet- und Betriebskosten sowie allgemeinen Preissteigerungen bei Sach- und Dienstleistungen.
- **Fehlende Eigenkompensation:** Die betroffene Einrichtung kann die so entstandenen Mehrkosten nicht aus eigenen, frei verfügbaren Rücklagen und Eigenanstrengungen auffangen.
- **Erhebliche Betroffenheit:** Ohne einen Ausgleich wäre die wirtschaftliche Handlungs- Leistungsfähigkeit der Einrichtung – und damit die dauerhafte Aufrechterhaltung des geförderten Angebots und die damit beabsichtigte Erreichung des öffentlichen Zwecks der Förderung – gefährdet.

Im Einzelnen bestehen insbesondere folgende unabweisbare Mehrbedarfe:

1. Abfederung von besonderen Härten für private Zuwendungsempfänger*innen.

Die seit 2023 eingetretenen erheblichen Tarif-, Personal-, Energie-, Betriebs- und Sachkostensteigerungen (externe Verursachung) bestehen auch über das Jahr 2025 hinaus fort und verstärken sich weiterhin. Kostensteigerungen in dem zu verzeichnenden Maße bei gleichbleibenden Zuwendungen führen grundsätzlich und ausnahmslos zu unverschuldeten Härten, zumal eine Überkompensation von Aufwendungen durch die Förderung der Vergangenheit, aus der Kostensteigerungen im zu beobachtenden Maße finanzierbar wären, durchweg ausgeschlossen werden kann. Im Gegenteil ist die Kulturfinanzierung aufgrund niemals üppig ausgestatteter Haushalte stets sehr knapp bemessen und setzt die Einrichtungen unter einen erheblichen Wirtschaftlichkeitsdruck.

Im Haushaltsvollzug der beiden Jahre 2024 und 2025 wurden vor demselben Hintergrund bei einer Vielzahl von Einrichtungen die Zuwendung um je 2,5% bzw. 5 % gegenüber 2023 erhöht und aus Haushaltsresten des Kulturressorts finanziert, die noch aus der Gewinnabschöpfung des Theater Bremens in den Corona-Jahren bestanden, sowie aus zentralen Notlagemitteln (Ukraine-Fonds). Können diese Mittel 2026 nicht erneut zur Verfügung gestellt werden, können sie von den betroffenen Einrichtungen in aller Regel nicht aus eigenen Mitteln aufgefangen werden (fehlende Eigenkompensation). Dies gilt für alle betroffenen Einrichtungen im Prinzip in gleicher Weise, so dass eine breite Betrachtung der Notlagen für die haushaltsmäßige Mittelbereitstellung sachgerecht und der entstandenen Problematik, die alle in gleicher Weise trifft, auch nach wie vor angemessen ist. Die 2,5 % bewegen sich durchweg weit unter der tatsächlich eingetretenen Kostensteigerung. Dies gilt für alle betroffenen Einrichtungen.

Der Senator für Kultur hat auf Grundlage der bisherigen Entwicklung der Kosten und der wirtschaftlichen Situation der privaten Zuwendungsempfänger*innen bereits eine erste kursorische Prüfung des voraussichtlichen Mehrbedarfs vorgenommen und geht dabei grundsätzlich von einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von bis zu 352 TEUR aus. Hierdurch würde lediglich das 2025 erreichte Niveau der Zuwendungen aufrechterhalten. Eine über das Niveau von 2025 hinausgehende Erhöhung der Zuwendungen ist hierbei nicht geplant, so dass der vom Senat beschlos-

senen Nullrunde vollumfänglich Rechnung getragen wird. Vor einer konkreten Nachbewilligung bzw. Ausreichung der Mittel wird der Senator für Kultur im weiteren Haushaltsvollzug jedoch erneut sorgsam prüfen, wie sich die Kostenentwicklung und die wirtschaftliche Situation der jeweiligen Einrichtungen aktuell darstellen und in welchem Umfang tatsächlich eine besondere, nicht aus eigenen Mitteln kompensierbare Härte besteht. Die auf dieser Grundlage im Laufe des Jahres 2026 konkret festgestellten Bedarfe werden durch das Ressort aus den vorgesehenen Härtefallmitteln bis maximal der benannten 2,5% bereitgestellt. Hierdurch soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass ausschließlich besondere Härtefälle berücksichtigt werden.

Ohne diese Mittel müssten die Einrichtungen jedoch laufende Angebote, Personal und Öffnungszeiten weiter reduzieren, wodurch Angebotskontinuität, Bestand und Handlungsfähigkeit gefährdet würden (erhebliche Betroffenheit).

2. Tarifbedingte Personalmehrkosten beim Kulturbüro Bremen-Nord (285 TEUR).

Hierbei handelt es sich um erhöhte Personalkosten aufgrund der Tarifbindung für die Mitarbeiter*innen in Folge der Gründung des Kulturbüro Bremen Nord (Betriebsübergang im Jahr 2020), bestehend aus Bürgerhaus Vegesack, Kito, Overbeck-Museum und Kulturbahnhof. Die tarifbedingt erhöhten Personalkosten konnten ab dem Haushaltsjahr 2020 durch zunächst erhöhte Haushaltsansätze und in der Folge durch Rücklagen, aufgebaut während der Corona-Zeit durch erhaltene Kurzarbeitergelder, sowie Haushaltsreste gedeckt werden. Diese Deckungsmöglichkeiten stehen nicht mehr zur Verfügung, da die Rücklagen zwischenzeitlich vollständig aufgebraucht sind (fehlende weitere Eigenkompensation). Die Personalmehrkosten resultieren unmittelbar aus der vertraglichen Bindung der Mitarbeiter*innen und damit aus Faktoren außerhalb des direkten Einflussbereichs des Kulturbüros (externe Verursachung). Ohne einen Ausgleich wären das Kulturbüro Bremen-Nord und die darin zusammengeschlossenen Einrichtungen gezwungen, weiteres Personal, Öffnungszeiten oder Angebote in Bremen Nord zu reduzieren (erhebliche Betroffenheit). Für 2026 besteht ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf beim Kulturbüro Bremen-Nord in Höhe von 285 TEUR.

3. Weitere Härtefälle bei einzelnen Kultureinrichtungen (363 TEUR).

Wie eingangs dargestellt, haben die seit 2023 eingetretenen signifikanten Preis- und Kostensteigerungen bei Personal, Energie, Mieten, Betrieb, Sach- und Dienstleistungen sowie bei der Durchführung kultureller Veranstaltungen und Projekten zu erheblichen, teilweise strukturell wirkenden Mehrbelastungen geführt. Einzelne Einrichtungen trifft dies in einem besonderen Maße, das den o.g. Teilausgleich von 2,5 % in so deutlichem Maße übersteigt, dass eine weitere Kompensation unvermeidlich ist. Diese Kostensteigerungen sind allgemeiner, marktbedingter Natur und liegen außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Einrichtungen (externe Verursachung). Da es sich überwiegend um kleinere Einrichtungen mit geringen oder keinen frei verfügbaren Rücklagen handelt, können die entstandenen Mehrkosten nicht durch Rückgriff auf Eigenmittel oder interne Umschichtungen kompensiert werden (fehlende Eigenkompensation). Ohne eine zusätzliche Finanzierung bestünde bei den betroffenen Einrichtungen die konkrete Gefahr, dass ihre wirtschaftliche Stabilität, Liquidität und Fortführungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt werden und die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs sowie die Erfüllung notwendiger betrieblicher Verpflichtungen nicht mehr gewährleistet werden können (erhebliche Betroffenheit). Es handelt

sich damit um einzelfallbezogene, dringende, zusätzliche Finanzierungsbedarfe zur Deckung unabweisbarer Mehrkosten einzelner Einrichtungen, insbesondere infolge gestiegener Personal-, Miet-, Betriebs- und Sachkosten. Dies betrifft u.a. folgende Einrichtungen:

Einrichtung	Bedarf in EUR	Hinweise
Kriminaltheater	80.000	Personalkostensteigerung (u.a. Abbau prekärer Beschäftigungsverhältnisse), keine Rücklagen vorhanden.
Schnürschuh Theater	15.000	Mietkostensteigerung rd. 50% aufgrund eines Eigentümerwechsels; keine Rücklagen vorhanden.
Güterbahnhof	50.000	Betriebs- und Sachkostensteigerung (u.a. Brandschutzmaßnahmen, Grundsteuerbelastung), keine freien Rücklagen vorhanden
Mensch Puppe	30.000	Betriebs- und Sachkostensteigerung, keine Rücklagen vorhanden.
Bremer shakespeare company	50.000	Personalkostensteigerung (u.a. Abbau prekärer Beschäftigungsverhältnisse) keine freien Rücklagen vorhanden.
Of curious nature	50.000	Personalkostensteigerung (Abbau prekärer Beschäftigungsverhältnisse) keine Rücklagen vorhanden.
Tanzfilminstitut	20.000	Personalkostensteigerung (u.a. Abbau prekärer Beschäftigungsverhältnisse) keine Rücklagen vorhanden.
Kulturzentrum Schlachthof	38.000	Erhöhung der Miete und Nebenkosten aufgrund des Ersatzneubaus. Noch vorhandene Rücklagen werden durch die Nutzer-spezifischen Ein- und Umbauten aufgebraucht, ohne die eine Nutzung nicht möglich wäre.
Schaulust	30.000	Erhöhte Personalkosten (Tarifanpassungen)

Für 2026 besteht ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf in Höhe von 363 TEUR.

B. Lösung

Der Senat stellt die dargestellten unabweisbaren Mehrbedarfe im Wege einer Nachbeurteilung aus Härtefallmitteln dar.

Um sicherzustellen, dass diese Mittel zielgenau und ausschließlich für tatsächlich unabweisbare Bedarfe eingesetzt werden, hat das Ressort hierfür die oben dargestellten klaren Kriterien (externe Verursachung, fehlende Eigenkompensation, erhebliche Betroffenheit) entwickelt und die Mehrbedarfe der Einrichtungen anhand dieser Kriterien geprüft. Die Inanspruchnahme von Härtefallmitteln erfolgt damit nachrangig und ausschließlich in dem Umfang, in dem eine Deckung aus eigenen Mitteln der Einrichtungen nachweislich nicht möglich ist. Zur Sicherstellung der Handlungs- und Leistungsfähigkeit der geförderten Kultureinrichtungen sowie zur Deckung unabweisbarer Mehrbedarfe sollen vor diesem Hintergrund zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 1 Mio. € eingesetzt werden.

Die Mittel verteilen sich auf die dargestellten Bedarfsbereiche: 285 TEUR zur Deckung der tarifbedingten Personalmehrkosten beim Kulturbüro Bremen-Nord sowie 363 TEUR zur Abfederung weiterer einzelfallbezogener besonderer Härtefälle bei den benannten Kultureinrichtungen sowie bis zu 352 Tsd. € zur Abfederung von besonderen Härten sofern diese - nach erneuter Prüfung durch den Senator für Kultur - tatsächlich nachweislich vorliegen und unabweisbar sind.

Die vorgeschlagene Lösung trägt der vom Senat beschlossenen Nullrunde ausdrücklich Rechnung: Sie führt zu keiner allgemeinen Erhöhung der Zuwendungen, sondern beschränkt sich auf den Ausgleich unabweisbarer, extern verursachter und von den Einrichtungen nicht kompensierbarer Mehrkosten in eng begrenztem, einzelfallbezogenem Umfang. Damit wird das mit dem Doppelhaushalt verfolgte Ziel umgesetzt, die Zuwendungsmittel gegenüber den Vorjahren nicht zu kürzen sowie besondere soziale und wirtschaftliche Härten abzufedern, ohne die haushaltspolitische Grundentscheidung der Nullrunde zu unterlaufen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen. Ohne die Nachbewilligung müssten die betroffenen Zuwendungsempfänger*innen die dargestellten Mehrbelastungen aus eigenen Mitteln auffangen. Da hierfür keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, wäre mit Personalabbau, Leistungseinschränkungen und Angebotsschließungen zu rechnen, was dem erklärten Ziel des Senats, die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der geförderten Kultureinrichtungen zu sichern, entgegenstünde.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die dargestellten Mehrbedarfe sind unabweisbar und wurden anhand der genannten Kriterien (externe Verursachung, fehlende Eigenkompensation, erhebliche Betroffenheit) einzelfallbezogen geprüft. Ohne die Bereitstellung der beantragten Mittel wären die betroffenen Einrichtungen gezwungen, kurzfristig Angebote einzuschränken oder zu schließen sowie Personal abzubauen, um die entstandenen, extern verursachten Mehrkosten aufzufangen. Zur Vermeidung von Angebotsschließungen und eines weiteren Personalabbaus sowie zur Sicherstellung der Handlungs- und Leistungsfähigkeit der betroffenen Kultureinrichtungen werden für das Jahr 2026 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 1.000 TEUR bereitgestellt. Eine über den nachgewiesenen Bedarf hinausgehende Mittelbereitstellung erfolgt nicht.

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Finanzierung von unabweisbaren Belas-

tungen privater Zuwendungsempfänger*innen im Kulturbereich erfolgt durch bedarfsgerechte und gestufte Nachbewilligungen in Höhe von bis 1.000 TEUR. Hierzu wurden im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte 2025 bzw. 2024 nicht abgeflossene Mittel aus dem Produktplan 22 Kultur zum Zwecke einer entsprechenden Vorsorge zentral im Produktplan 93 „Zentrale Finanzen“ in das Folgejahr übertragen (bei der Haushaltsstelle 3995.548 99-1 "Globale Mehrausgaben"). Diese von Kultur gebildete Vorsorge soll nunmehr zur Deckung der dargestellten Mittelbedarfe für die einzelnen ausgewiesenen Härtefälle im Kulturbereich herangezogen werden. Die Auszahlungen der Mittel an die privaten Zuwendungsempfänger*innen erfolgt ausschließlich bedarfsgerecht zu Gunsten der einzelnen bestehenden Zuwendungshaushaltsstellen für die ausgewiesenen Härtefälle.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht, da es sich bei den geförderten Einrichtungen um private Zuwendungsempfänger*innen und nicht um Beschäftigte des Landes bzw. der Stadtgemeinde Bremen handelt. Die Nachbewilligung dient jedoch mittelbar dem Erhalt bestehender Arbeitsplätze bei den betroffenen Kultureinrichtungen, da ohne den Ausgleich der tarif- und kostenbedingten Mehrbelastungen ein weiterer Personalabbau bei diesen Einrichtungen zu befürchten wäre.

Genderprüfung

Die Genderprüfung ergab keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Die Maßnahme betrifft Personen aller Geschlechter gleichermaßen, zumal die Einrichtungen, deren Erhalt damit sichergestellt werden soll, sich ebenfalls an alle Geschlechter richten. Eine Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund des Geschlechts wurde nicht festgestellt.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

- 1) Der Senat stimmt der dargestellten bedarfsgerechten Finanzierung von unabwiesbaren Belastungen bei privaten Zuwendungsempfänger*innen im Kulturbereich für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von bis zu 1.000 TEUR nach vorausgegangener Prüfung von besonderen Härtefällen durch den Senator für Kultur zu.
- 2) Der Senat bittet den Senator für Kultur, die Vorlage der städtischen Deputation Kultur vorzulegen und über den Senator für Finanzen die notwendige Zustimmung beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.